

Satzung

der Jugendhilfe Creglingen e. V.

§ 1 NAME, SITZ, SPITZENVERBAND

1. Der Verein führt den Namen Jugendhilfe Creglingen e.V. und hat seinen Sitz in Creglingen.
2. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes (Der Paritätische), Landesverbände Baden-Württemberg und Bayern. Dieser vertritt als Spitzenverband die Interessen des Vereins.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er dient unmittelbar und überwiegend karitativen und erzieherischen Zielen, insbesondere der Bildung (Ausbildung) und Erziehung von Kindern und Jugendlichen und deren Unterstützung in mildtätiger Form. Darüber hinaus berät und unterstützt der Verein Familien sowie Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte in Fragen der Erziehung.
3. Er orientiert sich an dem Sozialgesetzbuch.
4. Zur Durchführung dieser Aufgaben unterhält der Verein Einrichtungen, wie sie nach den rechtlichen Bestimmungen vorgesehen sind.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 GESCHÄFTSORDNUNG

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung, in der Festlegungen zur Führung der Geschäfte des Vereins sowie Regelungen zu Verwaltungs- und Organisationsaufgaben enthalten sind.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen und Personenvereinigungen sein.

2. Mitglied kann nicht sein, wer in einem Arbeitsverhältnis zum Verein steht. Eine Vergütung für Vorstandstätigkeit wird hiervon nicht berührt.
3. Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn

3.1 eine schriftliche Beitrittserklärung vorliegt und

3.2 der Vorstand der Aufnahme in den Verein zugestimmt hat.

4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss bis zum 30. November schriftlich dem Vorsitzenden des Vorstandes gegenüber erklärt werden.

5. Jedes Mitglied kann aufgrund satzungswidrigen Verhaltens durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zugang beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

Dem Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden.

§ 6 BEITRÄGE

Über die Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. ggf. die Ausschüsse

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. AUFGABEN

- 1.1 Förderung der Zwecke des Vereins
- 1.2 Entgegennahme des Berichtes des Vorstandsvorsitzenden
- 1.3 Entlastung und Wahl des Vorstandes
- 1.4 Wahl des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters sowie deren Abberufung
- 1.5 Entscheidung über Mitgliedsbeiträge

1.6 Beratung und Entscheidung über den Widerspruchsantrag eines vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossenen Mitgliedes

1.7 Satzungsänderungen

1.8 Beratung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

1.9 weitere Aufgaben, wie sie sich aus der Satzung ergeben

2. STIMMRECHT, WAHLRECHT, REDERECHT

2.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied Stimm-, Wahl- und Rederecht.

2.2 Bei Abstimmungen in eigener Sache hat das betroffene Mitglied die Versammlung für die Zeit der Abstimmung zu verlassen.

2.3 Der Geschäftsführer der vom Verein unterhaltenen Einrichtung nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil.

3. EINBERUFUNG, TAGUNG, SITZUNGSLEITUNG

3.1 Ordentliche Mitgliederversammlungen finden jährlich mindestens einmal statt. Sie sind vom Vorsitzenden des Vorstandes mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich einzuberufen.

3.2 Eine außerordentliche Mitglieder-versammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt.

3.3 Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLÜSSE, PROTOKOLL

4.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

4.2 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen haben auf deren Wirksamkeit keinen Einfluss, gelten somit nicht als Neinstimme.

4.3 Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

4.4 Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung, des Zweckes oder die Auflösung des Vereins enthält, ist die Zustimmung von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

5. WAHLORDNUNG

5.1 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben.

5.2 Blockwahlen /-abstimmungen sind, insbesondere bei den Vorstandswahlen, gestattet.

§ 9 VORSTAND, GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. AUFGABEN des Vorstandes

1.1 Der Vorstand fördert den Verein und seine Einrichtungen. Er unterstützt deren Geschäftsführer in seiner Arbeit.

1.2 Er nimmt die Aufgaben wahr, die sich aus der Satzung des Vereins und den Beschlüssen der Organe ergeben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit anderer Organe fallen. Die vom Vorstand zu erfüllenden Aufgaben können auf andere Organe oder die Geschäftsführung übertragen werden.

1.3 Der Vorstand beschließt die Geschäftsordnung des Vereins.

1.4 Er erfüllt die Aufgaben, die sich aus dem Vereinsrecht ergeben.

2. MITGLIEDER, AMTSZEIT, VORSITZENDER

2.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben Mitgliedern.

2.2 Die Amtszeit des von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt bzw. bestellt ist.

2.3 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen des Vorstandes gewählt.

3. VORSTANDSSITZUNGEN, SITZUNGSLEITUNG

3.1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden einberufen werden.

3.2. Er übernimmt die Sitzungsleitung oder delegiert sie.

4. BESCHLUSSFÄHIGKEIT, BESCHLÜSSE, PROTOKOLL

4.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

4.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen haben auf deren Wirksamkeit keinen Einfluss. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

4.3. Beschlüsse werden protokolliert und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.

4.4. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

5. Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Einrichtungen des Vereins werden nach Maßgabe einer vom Vorstand aufgestellten Geschäftsordnung von der Geschäftsführung wahrgenommen, sofern der Vorstand nichts anderes bestimmt. Die

Geschäftsführung hat im Rahmen der Geschäftsordnung Vertretungsmacht im Sinne des § 30 BGB.

6. TEILNAHMERECHT DES GESCHÄFTSFÜHRERS

Der Geschäftsführer der vom Verein getragenen Einrichtung nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil, deren Tagesordnungspunkte Auswirkungen auf seinen Aufgabenbereich haben.

§ 10 VERTRETUNG

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 11 VEREINSVERMÖGEN

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausleihen sind nicht zulässig.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in Bayern und Baden-Württemberg zu verwenden hat.

Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2014